



## **Gemeinde Penzing**

### **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSENUNTERKUNFT DER GEMEINDE PENZING (OBDACHLOSENUNTERKUNFTSGEBÜHRENSATZUNG – OGS)**

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende vom Gemeinderat am 18.12.2017 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Penzing:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Penzing erhebt für die Benutzung ihrer in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Penzing (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung – OBS) geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 OBS in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde steht (Benutzer bzw. Benutzerin).

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin. Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach der Nutzfläche der benutzten Räume berechnet nach Quadratmetern oder den tatsächlich anfallenden Kosten eines Gebäudes und der Lage der Räume unterschieden nach Räumen in der gemeinsamen Anlage.

### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

Sämtliche Nebenkosten werden soweit möglich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. In Sammelunterkünften oder in Unterkünften, in denen kein konkreter Einzelverbrauch ermittelt werden kann, wird eine Pauschale erhoben. Sofern eine Sammelunterkunft nur mit einer Partei oder einer Person belegt ist und sich dadurch die genauen Nebenkosten ermitteln lassen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Sollten die Benutzer durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den verlangten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beiträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

Für die Unterkunft wird folgender Gebührensatz je Kalendermonat festgelegt:

#### **1. Unterkunft „Schwabhauser Straße 4“**

Die Nutzungsgebühr beträgt je angefangenem Quadratmeter Nutzfläche einschließlich Nebenkosten (inkl. Wasser und Strom) für Wohnungen 2,75 EUR. Die errechneten Beträge werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

### **§ 5**

#### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld anteilig für die Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand.
- (2) Die Gebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.

- (3) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft). Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.

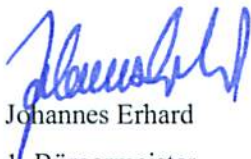
## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Penzing, 19.12.2017

Gemeinde Penzing



Johannes Erhard

1. Bürgermeister